OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-590046/5/BZ/JoS – 590047/2

Datum: Linz, 7. Jänner 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde 1. der Dr. A__ und 2. der B__, jeweils gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 20. September 2024, GZ: BHVBWA-2020-108027/118-Wie, betreffend Anträge auf Einstellungund Aussetzung eines Vollstreckungsverfahrens gemäß Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991

zu Recht:

I. Die Beschwerden werden mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Spruch des angefochtenen Bescheides wie folgt präzisiert wird: *„Der Antrag auf Einstellung des Vollstreckungsverfahrens vom 27.08.2024 wird abgewiesen und der (Eventual-) Antrag auf Aussetzung des Vollstreckungsverfahrens selben Datums wird als unzulässig zurückgewiesen.“*

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde – bB) vom 20.09.2024, GZ: BHVBWA-2020-108027/118-Wie, wurde Anträgen der Beschwerdeführerinnen (Bf) vom 27.08.2024 auf Einstellung sowie – in eventu – auf Aussetzung eines Vollstreckungsverfahrens keine Folge gegeben und Gebühren für dieses Anbringen vorgeschrieben. Begründend verwies die bB zunächst auf den Inhalt des Antrages und führte sodann ins Treffen, dass dem eingeleiteten Vollstreckungsverfahren ein rechtskräftiger Titelbescheid zugrunde liege. Ein am 26.08.2024 hinsichtlich des Titelverfahrens gestellter Wiederaufnahmeantrag würde daran nichts ändern; auch sei der rechtskräftige Titelbescheid bislang nicht umgesetzt worden. In rechtlicher Hinsicht verwies die bB darauf, dass im Gegenstand ein Grund für eine Einstellung des Vollstreckungsverfahrens nicht vorliege und auch Rahmenbedingungen für die Aussetzung desselben nicht gegeben seien.

I.2. Mit Schriftsatz vom 09.10.2024 erhoben die Bf gegen den Bescheid der bB vom 20.09.2024 Beschwerde. Darin bemängelten diese die Klarheit des Spruches der angefochtenen Entscheidung. Das offene Wiederaufnahmeverfahren bzgl. die Titelentscheidung sei von Relevanz. Weiters beanstandeten die Bf Unzulänglichkeiten in behördlichen Schreiben bzgl. die angedrohte Ersatzvornahme. Die Aussetzung des Vollstreckungsverfahrens sei aus Amtshaftungsgründen geboten. Die bB sei schließlich ihrer Manuduktionspflicht hinsichtlich der Ermöglichung des Verbleibs der Anlagen nicht nachgekommen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 16.10.2024 legte die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG OÖ) die Beschwerden unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor. Dieses hat durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden. Der Vollständigkeit halber wird zum Vorlageschreiben bemerkt, dass entgegen der Angabe jedenfalls für das verwaltungsgerichtliche Verfahren ein Vertretungsverhältnis zwischen den Bf und Ing. C__ nicht besteht.

I.4. Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der bB und durch Einschau in die hiergerichtlichen Akte mit den Geschäftszeichen LVwG-551461 - 551462 (Titelentscheidung), LVwG-552586 und LVwG-552587 (Zurückweisung der Anträge auf nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung von Bauten). Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da bereits die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und dem weder Art. 6 EMRK noch Art. 47 GRC

entgegensteht. Es sind keine Sachverhaltsthemen strittig und sind im Gegenstand ausschließlich rechtliche Themen zu beurteilen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht – ergänzend zu den obigen Punkten I.1. bis I.4. – folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Feststellungen zur Titelentscheidung:
Mit Erkenntnis des LVwG OÖ vom 31.01.2020, GZ: LVwG-551461/18/Wim/JoS - 551462/2, wurde der mit Bescheid der bB vom 18.03.2019, GZ: WR10-238-2016, gegenüber den Bf erlassene wasserpolizeiliche Auftrag zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes in ihrem Grundstücksbereich hinsichtlich näher bezeichneter Bauten, Anlagen und Anschüttungen im 30-jährlichen Hochwasser-abflussbereich des E__ in der Gemeinde Schlatt bestätigt und wurden für die aufgetragenen (Entfernungs-) Maßnahmen bzw. für jenen Teil, welcher einem Alternativauftrag zugänglich war, Umsetzungsfristen bis 31.05.2020 bestimmt. Das Erkenntnis des LVwG OÖ vom 31.01.2020 wurde in weiterer Folge weder beim Verwaltungs- noch beim Verfassungsgerichtshof angefochten. Anträge der Bf auf Wiederaufnahme des mit Erkenntnis vom 31.01.2020 abgeschlossenen Verfahrens wurden sowohl mit Beschluss des LVwG OÖ vom 06.07.2020, GZ: LVwG-551461/26/EW/JoS - 551462/3, als auch mit Beschluss vom 12.11.2024, GZ: LVwG-551461/37/EW/JoS - 551462/5, als unzulässig zurückgewiesen.

Feststellungen zur seitens der Bf nicht erwirkten nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung bzgl. der dem Alternativauftrag zugänglich gewesenen Bauten:
Mit Erkenntnis des LVwG OÖ vom 05.12.2023, GZ: LVwG-552586/21/BZ/GSc, LVwG-552587/21/BZ/GSc, wurde der Bescheid der bB vom 14.04.2023, GZ: BHVBWA-2020-108027/78-Wie, bestätigt, mit welchem das Ansuchen der Bf vom 06.08.2021 auf Erteilung der nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung für die Errichtung von Bauten im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich auf der Liegenschaft EZ aaa, KG D__, gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen wurde. Gegen das Erkenntnis des LVwG OÖ vom 05.12.2023 wurde außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof erhoben, über die bis dato keine Entscheidung, auch nicht über die etwaige Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung, ergangen ist. Anträge der Bf auf Wiederaufnahme der mit Erkenntnis vom 05.12.2023 abgeschlossenen Verfahren wurden mit Beschluss des LVwG OÖ vom 12.11.2024, GZ: LVwG-552586/37/BZ/JoS, LVwG-552587/37/BZ/JoS, als unzulässig zurückgewiesen.

Die aus der Titelentscheidung vom 31.01.2020 erwachsenden Verpflichtungen wurde seitens der Bf nicht umgesetzt bzw. die geschuldete Leistung nicht erbracht.

II.2. Die entscheidungswesentlichen Feststellungen ergeben sich unstrittig aus dem von der bB vorgelegten Akt und insbesondere aus den oben zitierten Entscheidungen. Es sind sowohl die Titelentscheidung als auch – ungeachtet der beim VwGH behängenden ao. Revision – die Entscheidung über die seitens der Bf nicht erwirkte nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung hinsichtlich der dem Alternativauftrag zugänglich gewesenen Bauten rechtskräftig. Der gesamte Sachverhalt, auch dass den in der Titelentscheidung vom 31.01.2020 ausgesprochenen Anordnungen bislang nicht entsprochen wurde, ist unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Nach der stRsp. des Verwaltungsgerichtshofes kann das Vollstreckungsverfahren gemäß Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG) dann durch Einstellung zu beenden sein, wenn der Vollstreckungstitel (vgl. VwGH 23.04.1996, 95/05/0075) oder seine Vollstreckbarkeit wegfallen, Letzteres weil etwa die geschuldete Leistung erbracht wurde (vgl. VwGH 11.09.2003, 2003/07/0059) oder nachträglich die Bewilligung erteilt wurde (vgl. VwGH 25.02.2005, 2004/05/0279).

Verfahrensgegenständlich ist die oben zitierte Titelentscheidung des LVwG OÖ vom 31.01.2020 weder von einem Höchstgericht aufgehoben worden noch hat diese infolge der seitens der Bf angestrebten Wiederaufnahmeverfahren durch die Beschlüsse des LVwG OÖ vom 06.07.2020 und 12.11.2024 Änderungen erfahren. Vereinfacht gesagt gehört die rechtskräftige Titelentscheidung unverändert dem Rechtsbestand an; von einem Wegfall der Titelentscheidung kann keine Rede sein. Ebenso wenig hat sich nachträglich die Sach- und Rechtslage so verändert, dass ein gleichlautender Bescheid (bzw. ein gleichlautendes verwaltungsgerichtliches Erkenntnis) nicht mehr erlassen werden dürfte.

Die Vollstreckbarkeit ist im gegebenen Fall auch deshalb nicht weggefallen, weil die Bf ihren aus der Titelentscheidung erwachsenden Verpflichtungen bis dato nicht nachgekommen sind. Die geschuldete Leistung wurde nicht erbracht. Daran ändert auch die nachträgliche Antragstellung der Bf auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Errichtung der Bauten im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich ihres Grundstückes nicht. Diesem Antrag der Bf war nämlich nach Erlassung des Erkenntnisses des LVwG OÖ vom 05.12.2023, GZ: LVwG-552586/21/BZ/GSc, LVwG-552587/21/BZ/GSc, ein Erfolg verwehrt und sind die Bf auch mit ihrem Begehren auf Wiederaufnahme der mit Erkenntnis vom 05.12.2023 abgeschlossenen Verfahren nicht durchgedrungen (vgl. den hg. Beschluss vom 12.11.2024, GZ: LVwG-552586/37/BZ/JoS, LVwG-552587/37/BZ/JoS). Die Erhebung eines außerordentlichen Rechtsmittels und das noch beim Verwaltungsgerichtshof behängende ao. Revisionsverfahren gegen das Erkenntnis vom 05.12.2023 spielt dabei ebenso keine Rolle (vgl. VwGH 11.10.2011, 2011/05/0134).

Auf das Wesentliche zusammengefasst liegt damit kein Grund für die Einstellung des Vollstreckungsverfahrens vor. Der Vollstreckungstitel, nämlich das Erkenntnis des LVwG OÖ vom 31.01.2020, GZ: LVwG-551461/18/Wim/JoS - 551462/2, und seine Vollstreckbarkeit sind in Ermangelung der Erbringung der geschuldeten Leistung und mangels Erwirken einer nachträglichen Bewilligung nicht weggefallen. Dem Antrag der Bf vom 27.08.2024 ist damit ein Erfolg verwehrt und war dieser daher abzuweisen.

Auch die bB hat sich nach dem gesamten Inhalt des angefochtenen Bescheides mit dem Nichtvorliegen von Gründen für die Einstellung des Vollstreckungsverfahrens und damit *in merito* mit dem Anbringen der Bf auseinandergesetzt. Die im Spruch zum Ausdruck gekommene Zurückweisung des Antrags auf Einstellung des Vollstreckungsverfahrens ist daher einer Umdeutung, dass die bB nämlich eine Sachentscheidung beabsichtigte, zugänglich. Die Zurückweisung war folglich ohne Zweifel ein den wahren behördlichen Willen verfälschendes Vergreifen im Ausdruck (vgl. VwGH 18.12.2020, Ra 2019/10/0163) und der Spruch des angefochtenen Bescheides daher zu präzisieren.

III.2. Zum Eventualantrag auf Aussetzung des Vollstreckungsverfahrens: Eine gesetzliche Bestimmung, dass die Zwangsvollstreckung nicht fortgesetzt werden dürfe, ehe über die Anträge (hier: Wiederaufnahmeantrag vom 26.08.2024) der Bf abgesprochen worden wäre, gibt es nicht; eine solche Rechtsfolge ist auch nicht aus § 10 VVG abzuleiten (vgl. VwGH 19.12.2012, 2012/06/0143). Es bestehen also keine rechtlichen Grundlagen, das Vollstreckungsverfahren bis zur Erledigung eines bestimmten Anbringens (etwaig sogar eines Rechtsmittels) im Sinne einer förmlichen Aussetzung oder dergleichen zu „unterbrechen“ (vgl. idS etwa VwGH 28.02.2006, 2005/06/0061).

Vor diesem Hintergrund war der Eventualantrag der Bf vom 27.08.2024 auf Aussetzung des Vollstreckungsverfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die mit Schreiben der Bf vom 26.08.2024 gestellten (und mittlerweile auch rechtskräftig negativ entschiedenen) Wiederaufnahmeanträge von vornherein unzulässig. Wenngleich die bB in ihrer Begründung eher von einer abweisenden Sachentscheidung ausging, war dem Spruch des angefochtenen Bescheides unmissverständlich zu entnehmen, dass der Eventualantrag mangels Zulässigkeit zurückgewiesen wurde. Insofern bedurfte es diesfalls keiner Spruchkorrektur durch das erkennende Gericht.

III.3. Zusammengefasst haben sich im ggst. Fall keine Gründe für die Einstellung des Vollstreckungsverfahrens ergeben und war der dbzgl. verfahrenseinleitend gestellte Antrag der Bf abzuweisen. Für den von den Bf gestellten Eventualantrag auf Aussetzung des Vollstreckungsverfahrens gibt es schon prinzipiell keinen rechtlichen Rahmen nach dem VVG und war dieses Begehren daher an sich unzulässig. Auf die weiters vorgetragenen Punkte (etwaige Unzulänglichkeiten in

behördlichen Schreiben bzgl. Fristen; Amtshaftung; Manuduktionspflicht bzgl. Verbleib der Anlagen) braucht hier nicht eingegangen werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die ggst. Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Einstellungsgründen von Vollstreckungsverfahren iSd VVG und zum fehlenden rechtlichen Rahmen für eine förmliche Aussetzung eines diesbezüglichen Verfahrens ab, noch fehlt es an einer diesbezüglichen Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beein-

trächtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner